

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

von WEKU KG Fenster + Türen

## § 1 Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1 Diese Standardbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Mit der Erteilung des umstehenden Lieferauftrages erkennt der Besteller diese Standardbedingungen uneingeschränkt an.
- 1.2 Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und der Verkauf jeglicher Produkte unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Bestellers wird widersprochen; sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen Änderungen schriftlich zustimmen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere die mit unseren Aussendienstmitarbeiter, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

## § 2 Angebote/Auftragsausführung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2.2 Menge, Qualität und Beschreibung sowie eine etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen unserem Angebot. Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmen sich grundsätzlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, auch nach wirksamen Vertragsabschluss technische Änderungen vorzunehmen, soweit durch diese Veränderungen nicht Form und Funktion, der Preis, die Lieferzeit oder die Gewährleistung beeinträchtigt werden und dies dem Kunden zumutbar ist.
- 2.4 Wird beim Aufmaß festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der Weise nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.
- 2.5 Wird das Vertragsverhältnis durch Verschulden des Bestellers aufgelöst, so ist der Besteller uns für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. In allen Fällen sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis des Schadens eine Aufwandspauschale von 30 % des Auftragswertes oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu verlangen. Dem Besteller steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## § 3 Lieferung/Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferung erfolgt an den vom Besteller genannten Ort, im Allgemeinen an die Baustelle, und unbeschadet der Genehmigung der örtlichen Behörde.
- 3.2 Abrufaufträge ohne Fristen sind vom Besteller so rechtzeitig abzurufen, dass die Lieferung spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung erfolgen kann.
- 3.3 Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, beginnt diese erst nach Eingang der vom Besteller unterschriebenen Auftragsbestätigung bei uns, dem Eingang der vom Besteller beizubringenden Unterlagen bei uns und vollständiger technischer Klärung.
- 3.4 Verzögert sich die Lieferzeit aus einem von uns zu vertretenden Umstand, so kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er uns zuvor unter Ablehnungsandrohung erfolglos eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen gesetzt hat und die Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eine Nachfristsetzung ist jedoch nicht erforderlich, wenn mindestens einer der in §323 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Fälle gegeben ist."
- 3.5 Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Sofern eine Nachfristsetzung nicht nach Ziffer 3.4 Satz 2 entbehrlich ist, ist der Rücktritt nur zulässig, wenn der Besteller die unter Ziffer 3.4 Satz 1 genannte Nachfrist schriftlich gesetzt hat, verbunden mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne.
- 3.6 Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller neben Lieferung/Leistung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 3.7 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der hierdurch entstehenden Behinderung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.
- 3.8 Wenn der Besteller sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Wir werden in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Bestellers vornehmen. Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Ware auf seine Kosten versichern.

## § 4 Preise

- 4.1 Soweit Festpreise für zu lieferndes Material vereinbart sind, gelten diese 12 Monate.
- 4.2 Die Festpreisgarantie erstreckt sich nur auf reine Materialpreise. Festpreise beziehen sich nicht auf mögliche Maßänderungen nach technischem Aufmaß. Maßänderungen bedingen Preisermäßigung bzw. -erhöhungen.

## § 5 Zahlungsbedingungen:

- 5.1 Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
- 5.2 Zahlungen an unseren Außendienstmitarbeiter oder Monteur befreien den Besteller uns gegenüber nur, wenn diese eine schriftliche Inkassoberechtigung von uns vorlegen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht.
- 5.3 Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt sind oder von uns nicht bestritten werden.
- 5.4 Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe der einfachen Mängelbeseitigungskosten zu.
- 5.5 Zeigt der Besteller durch sein Verhalten oder durch andere Umstände an, dass er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, so erfolgt die Lieferung und Montage nur gegen Barzahlung bzw. Zahlung gegen Lieferung
- 5.6 Zahlungen sollen durch Banküberweisungen oder per Scheck erfolgen. Scheckzahlungen erfolgen erfüllungshalber (§ 364 BGB) und werden nur unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen. Wechselzahlungen werden ebenfalls nur erfüllungshalber und auch nur dann anerkannt, wenn dies ausnahmsweise schriftlich vereinbart wurde. Alle mit dem Wechselverfahren einhergehenden Kosten trägt dann der Käufer.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverpflichtung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 6.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 6.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwaht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 6.7 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 6.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 7 Montagebedingungen/Pflichtverletzung

- Für die Ausführung der Montage gelten folgende Bedingungen:
- 7.1 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Insbesondere hat der Besteller dafür zu sorgen, dass ein Meterriss (Markierung an signifikanten Stellen im Rohbau, die Referenzhöhe für Installationen ist), eine Baustrepe (provisorisch eingebaute Treppe, die zur Erschließung einzelner Geschosse während der Bauzeit dient) und ein Glattschicht in den Leibungen (dünne und nahezu spiegelglatte Oberschicht auf Putzen und Betonen) vorhanden sind. Die Fensterleibungen müssen ohne weiteres zugänglich sein und dürfen nicht durch Baustelleinrichtungen versperrt sein. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein und kann bei Eintreffen eines Montagetrupps durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, die Anlage nicht eingebaut werden, so ist der Besteller verpflichtet, die hieraus entstandenen und entstehenden Kosten zu übernehmen.
  - 7.2 Er ist verpflichtet, uns die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass auf Grund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.
  - 7.3 Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind jedoch Abdichtungs-, Isolier-, Maurer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten.
  - 7.4 Soweit die vorgenannten und andere Zusatzarbeiten erforderlich werden, können diese auf Bestellung des Auftraggebers von der von uns beauftragten Montagearbeit in Regie gegen gesonderte Berechnung der anfallenden Lohn- und Materialkosten durch die Montagefirma mit ausgeführt werden.
  - 7.5 Wir sind berechtigt, die Durchführung der Montage von der vorherigen Begleichung der Rechnung über den Kaufpreis für die zur Montage von uns auf Grund eines separaten Kaufvertrages gelieferte Ware abhängig zu machen.

## § 8 Gewährleistung

- 8.1 Die gesetzlichen Mängelrechte des Bestellers richten sich nach §437 BGB und § 634 BGB
- 8.2 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an dem vereinbarten Ort zu prüfen. Weist sie offensichtliche Mängel auf oder wurde eine offensichtlich andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Besteller uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
- 8.3 Für Schäden, die auf falsche Behandlung und Bedienung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, haben wir nicht einzustehen. Im Renovierungsbereich ist abhängig von den örtlichen Begebenheiten ein lot- und waagerechter Einbau unter Umständen nicht möglich. Bei der Montage von Isolierglas kann es, abhängig von der örtlichen Begebenheit auf der Außenseite zu einem Beschlagen kommen. Insbesondere im Bereich der während des Transportes angesetzten Saughalter.
- 8.4 Bei berechtigten Mängeln sind wir zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verpflichtet. Das Wahlrecht des Bestellers, nach § 439 Abs. 1 BGB entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, geht nach ergebnislosem Ablauf einer ihm zur Vornahme der Wahl gesetzten angemessenen Frist auf uns über.
- 8.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.6 Im Falle der lediglich leichten oder mittleren fahrlässigen Pflichtverletzung übernehmen wir keine Haftung für Mangelfolgeschäden.
- 8.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; eine wesentliche Vertragspflicht ist verletzt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Besteller vertraut hat und auch vertrauen durfte. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.10 Bei Selbstmontage durch den Besteller haften wir nicht für Schäden, die auf Fehler bei der Montage zurückzuführen sind.

## § 9 Gesamthftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.2 Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

## § 10 Weitere Bestimmungen

- 10.1 Ergänzende oder von dem Werklieferungsvertrag nebst „Vereinbarungen über Lieferung und Zahlung“ abweichende, zwischen den Außendienstmitarbeitern und dem Besteller getroffene Abmachungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 10.2 Treffen Außendienstmitarbeiter mit dem Besteller dahingehend Abmachungen, dass der Besteller für, von ihm vermittelte Aufträge mit Dritten eine Vermittlungsprovision erhalten soll, so werden wir hierdurch nicht verpflichtet. Es handelt sich dann ausschließlich um eine vertragliche Beziehung zwischen dem Außendienstmitarbeiter und dem Besteller. Die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers uns gegenüber bleiben unberührt.
- 10.3 Diese Bedingungen ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die die Vertragspartner vorher schriftlich oder mündlich getroffen haben.

## § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wertheim.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das Amtsgericht Wertheim bzw. das Landgericht Würzburg.
- 11.3 Für Streitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.